

Satzung des SPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Präambel

Rheinland-Pfalz hat nach schwierigen Anfangsjahren Identität gestiftet und ist für die Menschen zur Heimat geworden. Einheit in der Vielfalt ist eine Stärke des Landes, das eine Kernregion Europas bildet. Die SPD hat sich zur größten Parteiorganisation im Land entwickelt und ist zur Rheinland-Pfalz-Partei geworden. Diese positive Entwicklung zu sichern und auch künftig zu gewährleisten, ist Sinn und Ziel einer Parteireform, die die bisherigen Bezirke Pfalz, Rheinhessen und Rheinland/Hessen-Nassau zum Landesverband Rheinland-Pfalz der SPD zusammenführt. Die Partei gewinnt ihre Kraft aus der Verankerung in Dörfern, Städten, Kreisen und Regionen. Gewachsene Strukturen und Traditionen behalten dabei ideelle, organisatorische und politische Bedeutung.

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

(1) Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands führt den Namen SPD-Landesverband Rheinland-Pfalz. Der Landesverband ist eine Gliederung gemäß § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Sein Tätigkeitsgebiet ist das Land Rheinland-Pfalz.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Landesverband trägt die Verantwortung für die politische Arbeit der SPD in Rheinland-Pfalz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Dem Landesverband obliegt insbesondere die Planung und Durchführung überörtlicher Wahlkämpfe sowie die Unterstützung der Parteigliederungen bei kommunalen Wahlen. Weiterhin hat er die Parteigliederungen bei deren politischer Arbeit zu beraten und mit Bildungsangeboten und sonstigen Dienstleistungen zu unterstützen.

§ 3

Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke .

(2) Die Unterbezirke können gemäß § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts auch den Namen Stadtverband oder Kreisverband führen.

(3) Veränderungen der örtlichen Zuständigkeit eines Unterbezirks beschließt der Landesvorstand.

§ 4

Regionalverbände und andere regionale Zusammenschlüsse

(1) Im Landesverband werden gemäß § 8 Abs. 4 a des Organisationsstatuts die Regionalverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland/Hessen-Nassau gebildet.

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Regionalverbände entspricht dem Gebiet der bisherigen Bezirke.

(3) Die Regionalverbände koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke. Ihnen steht das Vorschlagsrecht für die Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen sowie für die Wahl der Delegierten zum Parteitag und von Mitgliedern des Parteirats zu. Sie haben das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.

(4) Die Aufstellung der Liste für den pfälzischen Bezirkstag obliegt dem Regionalverband Pfalz.

(5) Der Landesverband stellt den Regionalverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Personal zur Verfügung.

(6) Andere regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederung des Landesverbandes können gemäß § 8 Abs. 5 des Organisationsstatuts in Verbandsgemeinden als Gemeindeverband und, soweit sie nicht mit der örtlichen Zuständigkeit von Unterbezirken übereinstimmen, in Städten als Stadtverband sowie in Landkreisen als Kreisverband gebildet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Der Landesparteitag;
2. der Landesvorstand;
3. das Präsidium des Landesvorstandes;
4. der Landesparteirat.

§ 6 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) 400 von den Unterbezirksparteitagen zu wählenden Delegierten. Die Mandate werden nach der Zahl der Mitglieder verteilt, für die in den vergangenen vier Quartalen Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind. Die Wahlzeit der Delegierten entspricht dem Zeitraum zwischen den satzungsgemäß stattfindenden Parteitagen der Unterbezirke, auf denen sie gewählt werden.
- b) Den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(3) Der Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Delegierten soll drei Wochen vor dem Termin erfolgen.

(4) Antragsberechtigt an den Landesparteitag sind die Ortsvereine, Unterbezirke,

Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen auf Landesebene sowie der Landesvorstand. Anträge der Organisationsgliederungen sind vier Wochen vorher dem Landesvorstand einzureichen. Anträge aus der Mitte des Landesparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Aufgaben des Landesparteitages sind:

- a) Entgegennahme von Berichten,
- b) Wahl des oder der Landesvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,
- c) Wahl der Landesschiedskommission,
- d) Wahl der Revisoren und Revisorinnen,
- e) Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse,
- f) Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen,
- g) Wahl der Delegierten zum Parteitag und von Mitgliedern des Parteirats.

Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Bei der Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen befasst sich der Landesparteitag mit den Vorschlägen der Regionalverbände, die Grundlage für die Aufstellung der jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Listenvorschläge sind. Jeder stimmberechtigte Delegierte ist im übrigen berechtigt, Bewerber vorzuschlagen.

§ 7

Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen,

- a) wenn der Landesvorstand oder der Landesparteirat dies beschließt oder
- b) auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Unterbezirke.

(2) Die Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages soll spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

§ 8

Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand gehören 23 Mitglieder an. Er besteht aus dem oder der Landesvorsitzenden, den in besonderen Wahlgängen zu wählenden drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und den weiteren Mitgliedern. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden sollen jeweils von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden. Von den weiteren Mitgliedern sollen mindestens jeweils drei aus jedem Regionalverband kommen.

(2) Vorschlagsrecht für die Wahl des Landesvorstandes haben die Ortsvereine, Unterbezirke, Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen auf Landesebene sowie der Landesvorstand. Beratungsgrundlage auf dem Landesparteitag ist der Vorschlag des Landesvorstandes. Änderungsvorschläge aus der Mitte des Parteitages hierzu bedürfen der Unterstützung eines Fünftels der stimmberechtigten Delegierten.

(3) Der Landesvorstand nimmt die rechtliche Vertretung des Landesverbandes wahr. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- a) Vertretung und Leitung des Landesverbandes sowie Anstellung der Bediensteten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz,

- b) gemeinsame Willensbildung zu politischen Fragen,
- c) Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz,
- d) Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage,
- f) Betreuung der Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren auf Landesebene sowie der Fachausschüsse und Kommissionen.

(4) Der Landesvorstand kann beratende Mitglieder berufen.

(5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt ehrenamtlich die Geschäfte der Landespartei im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden und dem Präsidium auf der Grundlage der Beschlüsse der Landespartei und des Landesvorstandes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Landesgeschäftsstelle und ist insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlkämpfe zuständig. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin.

§ 9

Präsidium des Landesvorstandes

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und zur Führung der laufenden Geschäfte der Landespartei bildet der Landesvorstand aus seiner Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und vier weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand gewählt werden. Stellt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin, gehört er oder sie beratend dem Präsidium an. Ebenso gehören der Generalsekretär oder die Generalsekretärin, der oder die Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion sowie der oder die Vorsitzende der Gruppe der rheinland-pfälzischen Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion beratend dem Präsidium an.

§ 10 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Landespartei. Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über grundlegende politische Entscheidungen sowie grundsätzliche organisatorische Fragen.

(2) Über die von einem Landesparteitag an den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesparteirat abschließend. Über die von einem Landesparteitag an den Landesvorstand und den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesvorstand, nachdem der Landesparteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

(3) Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus:

- a) 60 von den Unterbezirksparteitagen in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern. Die Zahl der auf jeden Unterbezirk entfallenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach dem allgemeinen Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf dem Landesparteitag, wobei jeder Unterbezirk mindestens ein Mandat erhält.
- b) Den Mitgliedern des Präsidiums.
- c) Mit beratender Stimme nehmen teil:

- Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,
- die rheinland-pfälzischen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die der Landesregierung oder der Bundesregierung angehören,
- der Geschäftsführende Vorstand der SPD-Landtagsfraktion,
- die rheinland-pfälzischen Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion,
- die rheinland-pfälzischen SPD-Europaabgeordneten,
- die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der anerkannten Arbeitsgemeinschaften der SPD auf Landesebene,
- der oder die Vorsitzende der SGK Rheinland-Pfalz sowie deren Geschäftsführer oder Geschäftsführerin,
- der oder die Vorsitzende des Betriebsrates der SPD Rheinland-Pfalz.

(4) Für die Leitung seiner Sitzungen wählt der Landesparteirat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie vier stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Der Landesparteirat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Landesparteirates im Benehmen mit dem Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel halbjährlich zusammen.

(6) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(7) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

§ 11 Landesschiedskommission und Revisoren

- (1) Die Landesschiedskommission wird vom Landesparteitag gewählt.
- (2) Der Landesparteitag wählt drei Revisoren und Revisorinnen. Sie dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und sind dem Parteitag verantwortlich.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren

- (1) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften in dem Landesverband, den Regionalverbänden sowie den Unterbezirken gebildet werden. Weiterhin können themenspezifische Projektgruppen und Foren eingerichtet werden, in denen auch die Mitarbeit von Nichtmitgliedern möglich ist.
- (2) Den Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen steht das Antrags- und Rede-recht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu.

§ 13 Fachausschüsse und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Fachausschüsse und Kommissionen berufen.

§ 14 Finanzverfassung

Der Landesverband stellt den Unterbezirken und Regionalverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in seiner jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend und sind dieser

Satzung übergeordnet.

- (2) Änderungen dieser Satzung sind nur durch den Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit möglich.

- (3) Diese Satzung tritt am 27. April 2013 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Landesparteitage (Gründungs-parteitag und allgemeine Vertreterversammlung) am 26. Januar 2002 setzen sich abweichend von § 6 Abs. 2 a aus den bisherigen 250 von den Unterbezirks- oder Bezirksparteitagen zu wählenden Delegierten zusammen.

- (2) Die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter des Landesausschusses gehören bis zur jeweiligen Neuwahl durch die Unterbezirke dem Landesparteirat an.